

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften und Durchschriften, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00
1.2	Vervielfältigungen (Fotokopien und Drucke)	
1.2.1	je angefangene Seite	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.2.1.2	bis zum Format DIN A 3	0,50
1.2.1.3	bei größeren Formaten bis zu	15,00
1.2.1.4	Höhere Auflagen (ab 10 Stück) sind nach tatsächlichem Aufwand abzugelten	
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigung von Durch- und Abschriften je Ausfertigung	6,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 - 195,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen (z.B. Besoldungs- u. Tarifrecht)	
3.1.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.1.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 - 15,00
3.1.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä., nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00
3.2	Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz	
3.2.1	schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann <u>Anmerkung zu 3.2.1</u> Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	30,00 - 600,00
3.2.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2	
3.2.2.1	in einfachen Fällen	12,50 - 125,00
3.2.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	125,00 - 1.200,00
3.2.2.3	im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	1.200,00 - 6.000,00
3.2.2.4	bei Daten in digitaler Form (Flächendaten bis zum Umfang eines vollständigen Kartenblattes oder Punktdaten)	60,00 - 6.000,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten (z.B. Sondernutzungserlaubnisse), wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00
6.1	Tätigkeiten der Touristik insbesondere beim Ausarbeiten von Routen, je angefangene Stunde	20,00
7	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
7.1.1	bis zu 2.500,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 2.500,00 €	5,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 2.500,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
7.2.2	für jede weiteren angefangenen 2.500,00 €	5,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 7.1 und 7.2 fallen	10,00 - 50,00
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnisses) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15,00
8	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Jahr	2,50
9	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
10	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	Entfällt
11	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	2,50
12	Feststellungen aus Konten oder Akten, nach Zeitaufwand, je Stunde	50,00
13	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
14.1	bis zu 5.000,00 € (freihändige Vergabe)	0,00
14.2	über 5.000,00 € bis 25.000,00 €	10,00
14.3	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	15,00
14.4	über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	20,00
14.5	über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	30,00
14.6	über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	40,00
14.7	über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	50,00
14.8	über 1.000.000,00 €	60,00
15	Erschließungsbeitragsbescheinigung nach dem BauGB/NKAG	
	Einfache Fälle	10,00
15.1	Umfangreiche Fälle	50,00
16	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	höherer Dienst 64,00 gehob. Dienst 53,00 mittler. Dienst 40,00 einf. Dienst 30,00
17	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
17.2	Außenarbeiten nach Zeitaufwand, je Stunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 16 Satz 2 gilt entsprechend	siehe lfd. Nr. 16
18	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde (jeweils getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser)	
18.1	Entwässerungsgenehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen mit besonderem Verwaltungsaufwand	50,00
18.2	Abnahme der Abwasseranlagen, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
18.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
18.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
18.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 - 150,00
18.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 - 500,00
19	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 - 150,00
20	Bescheinigung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	30,00
21	Archiv	
21.1	Familiengeschichtliche Auskünfte, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16
21.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00

Lfd. Nr..	Gegenstand	Gebühr in Euro
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	5,00
21.3.2	für eine Woche	15,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu 3 Wochen	50,00
	Anmerkung zu 21.1 bis 21.3.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken, sowie bei der Durchführung, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
22	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 - 500,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	
23	Statistik/Sonstiges	
23.1	Schriftliche Auskünfte und Arbeiten an nichtamtliche Stellen und Personen, nach Zeitaufwand, je Stunde	siehe lfd. Nr. 16